

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

4. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Zivildienstgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. März 2024 zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivildienstgesetzes eingeladen. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Wir unterstützen die im Erläuterungsbericht dargelegte Absicht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, mit der vorliegenden Gesetzesänderung den «Zulassungsgesuchen aus zweckfremden Motiven» entgegenwirken zu wollen und sind deshalb mit den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen und Ergänzungen zu einzelnen Bestimmungen einverstanden.

Bemerkungen des Kantons Solothurn:

Am 22. Februar 2024 informierte das Bundesamt für Zivildienst, dass im vergangenen Jahr 6'754 Personen zum Zivildienst zugelassen worden sind. Dies entspricht einer Zunahme von 1,8 % gegenüber dem Jahr 2022, was die anhaltend hohe Attraktivität des Zivildienstes belegt.

Wir müssen davon ausgehen, dass eine nicht geringe Zahl von jungen Leuten den Weg in den Zivildienst vor allem zur Optimierung der individuellen Lebensplanung und Lebensgestaltung beschreitet. Im Zivildienst besteht die Möglichkeit, Zeitpunkt, Dienstdauer, Ort und Tätigkeit frei zu wählen, was im militärischen Dienstbetrieb nicht möglich ist. Diese Einschätzung dürfte insbesondere für diejenigen 2'199 Personen zutreffen, die 2023 ihr Gesuch nach bestandener Rekrutenschule (RS) eingereicht haben. Sie hatten bereits einen erheblichen Teil ihrer Militärdienstpflicht geleistet, bevor sie einen Gewissenskonflikt deklarierten. Die Entwicklung des Personalbestandes im Zivildienst hat sich auf Armee und Zivilschutz ausgewirkt. Die Armee versucht deshalb seit Jahren, die hohen Abgänge in den Zivildienst aufzufangen. Die entsprechenden Massnahmen haben jedoch zum Rückgang der Zivilschutzbestände beigetragen, da dort heute weniger Militärdienstuntaugliche rekrutiert werden.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die sicherheitspolitischen Instrumente Armee, Zivilschutz und Zivildienst hinsichtlich ihrer Bestände aus der Balance geraten sind. Spätestens gegen Ende des Jahrzehnts kann der Effektivbestand von 140'000 Armeeangehörigen nicht mehr erreicht werden. Die Rekrutierungszahlen für den Zivilschutz sind dramatisch zurückgegangen, nämlich von 8'350 Personen im Jahr 2011 auf 4'250 im Jahr 2023.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird die Attraktivität des Zivildienstes kaum im erforderlichen Mass reduzieren. Sie stellt jedoch einen ersten Schritt dar. Die grossen Herausforderungen rund um Armee, Zivilschutz und Zivildienst sind im Rahmen der Anpassungen des Dienstpflichtsystems grundsätzlich anzugehen. Wir verfolgen mit Interesse die entsprechenden Arbeiten.

Nachfolgend finden Sie einige Ergänzungen zu Details in der Vorlage.

Details der Vernehmlassungsvorlage:

- **Zu Artikel 1 Absatz 2 - Grundsatz**

Neu schreiben: Militärdienstpflichtige, die alle Ausbildungstage der Armee geleistet haben, leisten Militärdienst im Falle eines Aufgebots zu einem Assistenz- oder Aktivdienst. Die Möglichkeit eines Ersatzdienstes ist in diesem Fall nicht gegeben.

Begründung: Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 der Schweizerischen Bundesverfassung insbesondere zur Landesverteidigung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. Aus der gültigen Bundesverfassung ein Recht auf Ersatzdienst ausgerechnet in Krisensituationen abzuleiten, kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

- **Zu Artikel 16 - Zeitpunkt der Gesuchseinreichung**

Neu schreiben: Militärdienstpflichtige können jederzeit ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einreichen, sofern sie die insgesamt zu leistenden Tage Ausbildungsdienst nach der Militärgesetzgebung noch nicht erreicht haben. Ein Gesuch vor einem angekündigten oder während einem Assistenz- oder Aktivdienst ist nicht möglich.

Begründung: Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 der Schweizerischen Bundesverfassung insbesondere zur Landesverteidigung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. Aus der gültigen Bundesverfassung ein Recht auf Ersatzdienst ausgerechnet in Krisensituationen abzuleiten, kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

- **Zu Artikel 18 Absatz 2 - Zulassungsentscheid**

Der Artikel 18 Absatz 2 ist im Sinne der oben gemachten Anträge anzupassen.

Begründung: Die Angehörigen der Armee werden gemäss Art. 58 der Schweizerischen Bundesverfassung insbesondere zur Landesverteidigung, zur Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen ausgebildet. Aus der gültigen Bundesverfassung ein Recht auf Ersatzdienst ausgerechnet in Krisensituationen abzuleiten, kann unserer Ansicht nach nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber